

## Reinfassung Richtlinie Kindertagespflege

### Richtlinie Kindertagespflege des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Fachdienst Kinder, Jugend und Familie) (Stand April 2024)

#### I. Rechtsgrundlage der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) nebst Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) sowie die Satzung Kindertagespflege des Landkreises Lüchow-Dannenberg in jeweils gültiger Fassung.

#### II. Ferienersatzbetreuung

Ferienersatzbetreuung wird in der Regel bis zu 30 Stunden pro Woche (abweichend am Bedarf orientiert) für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen oder schulpflichtig sind und nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, gewährleistet. Kindertagespflegepersonen einschließlich Kinderfrauen und Kinderbetreuer mit Tagespflegeerlaubnis für die entsprechenden Räumlichkeiten erhalten eine Vergütung nach § 4 Abs. 1 der Satzung Kindertagespflege. Abweichend von der Beitragsstaffel Kindertagespflege wird für die Ferienersatzbetreuung der Kostenbeitrag unabhängig vom Jahreseinkommen/Bemessungsgrundlage und dem täglichen Betreuungsumfang mit 1,00 Euro/Stunde festgesetzt. Bei Einkommensbezieher der Stufe 8 der Beitragsstaffel Kindertagespflege wird der Kostenbeitrag unabhängig vom täglichen Betreuungsumfang auf 0,00 Euro festgesetzt

#### III. Vermittlung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

1. Eine Kindertagespflegeperson, die von Erziehungsberechtigten dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie gemeldet oder vorgestellt wird, gilt als vermittelt, sofern deren Qualifikation und persönliche Eignung nachträglich festgestellt wird. Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie unterstützt Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen insbesondere bei der Vermittlung.

2. Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zu berücksichtigen.

3. Der Betreuungsvertrag sollte mindestens folgende Gliederungspunkte enthalten:

- Benennung der Vertragsparteien (Kindertagespflegeperson, Personensorgeberechtigte)
- Benennung der zu betreuenden Kinder
- Beginn des Betreuungsverhältnisses ab Eingewöhnung
- Form und Frist der Kündigung
- Betreuungsvergütung
- Betreuungszeit
- Betreuungsort
- Urlaub bzw. betreuungsfreie Zeit
- Vertretung
- Schweigepflicht-Erklärung
- Kündigungsklausel

#### IV. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson

1. Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) verfügen. Aufgrund der nach dem NKiTaG verankerten finanziellen Förderung von Kindertagespflege gelten die Voraussetzungen des § 18 NKiTaG in Verbindung mit dem Zweiten Teil der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG).

Die Qualifizierung soll nach den Inhalten des Qualifizierungshandbuch (QHB) absolviert werden und

a. folgenden Umfang haben:

- Mind. 160 h Grundqualifizierung
- +40 h Praktikum in einer Kita
- +40 h Praktikum in einer Kindertagespflegestelle
- + Selbstlerneinheiten mind. 100 h

b. Erstellung eines päd. Konzeptes der Kindertagespflegestelle in Abstimmung mit der Fachberatung.

c. eine Abschlussprüfung mit Übergabe des Zertifikats

Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung sind die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit am Kurs. Über die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson entscheidet das Jugendamt in Absprache mit dem Bildungsträger.

d. zusätzlich nach Bedarf festgelegte Fortbildungsstunden und Coaching Angebote

Die Inhalte orientieren sich im Wesentlichen an dem Themenspektrum der Grundqualifizierung des Curriculums des DJI oder des QHBs.

2. Für Kindertagespersonen mit pädagogischer Ausbildung ist mind. der Nachweis über die Ausbildung zur päd. Assistentkraft mit einer Qualifikation nach §9 Abs. 3 Satz 1-3 NKiTaG oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach §18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG ausreichend.

## **V. Pflichten der Kindertagespflegeperson**

1. Kooperation mit dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie, anderen Institutionen und den Erziehungsberechtigten.

2. Eine Unterrichtung über wichtige Ereignisse sollte insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

- Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- die Aufnahme eines weiteren Kindertagespflegekindes
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet
- der Zusammenschluss mit einer anderen Kindertagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflegestelle
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit innerhalb der Betreuungszeiten
- die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
- Unfälle von Kindertagespflegekindern
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
- Akute Krisen (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Kindertagespflegeperson
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie
- Meldung von Kindeswohlgefährdungen

3. Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und Nachweis einer aktuellen Belehrung zum Kinderschutz mit jeder Erweiterung der Kindertagespflegeerlaubnis.

4. Beachtung des § 8a Abs. 5 SGB VIII und Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von der Kindertagespflegeperson betreuten Kindes.

## **VI. Kinder mit besonderem Förderbedarf**

Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf bedarf es:

- a. einer Feststellung der persönlichen Eignung und der räumlichen Voraussetzungen mit besonderem Blick auf die Auseinandersetzung mit den Anforderungen eines integrativen Betreuungsangebotes
- b. einer Berücksichtigung der päd. Ausrichtung in der Konzeption
- c. einer Erhöhung der Frequenz der Hausbesuche um den Mehrbedarf an Beratung und Unterstützung abzudecken
- d. der Wahrnehmung des spezifischen Fort- und Weiterbildungsbedarfs

## **VII. Inkrafttreten**

1. Diese Richtlinie tritt am 01.08.2024 in Kraft.

2. Die bisherige Richtlinie vom 01.04.2022 tritt am 31.07.2024 außer Kraft.